

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1094K – AUSFALLVERSICHERUNG FÜR DEN PRIVATBEREICH

Versichert gilt folgender Baustein:

Der Versicherungsschutz umfasst die Ausfallszahlung durch den Versicherer, falls das gerichtlich zugesprochene Schmerzensgeld gemäß § 1325 ABGB bzw. eine Verunstaltungsentschädigung gemäß § 1326 ABGB vom Schadensersatzpflichtigen nicht einbringlich gemacht werden kann.

Die Leistung des Versicherers ist mit 50 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.